

Evangelische Kirchenjuristen in SBZ und DDR – Im Zweifel für den Staat?

Nicole Bärwald-Wohlfarth

Der Blick in die journalistischen Publikationen der frühen 1990er Jahre¹ spiegelt das bis heute vorherrschende öffentliche Bild evangelischer Kirchenjuristen zwischen 1945 und 1990. Zusammen mit der Veröffentlichung zahlreicher Namen kirchenleitender Personen ging die Dekonstruktion der evangelischen Kirchen der DDR als Hort der Opposition einher und wandelte sich hin zur Pauschalannahme einer allumfassenden Verstrickung in das System des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS). Eine umfängliche Betrachtung und Bewertung anhand aktuell zugänglicher Quellen stehen allerdings bis heute auch wegen noch bestehender Schutzfristen aus. Aufgrund fehlender Überlieferungen werden diese vielleicht niemals möglich sein.

Bis auf wenige Einzelfälle – unter denen Detlef Hammer als Konsistorialpräsident und Manfred Stolpe als Leiter des Sekretariats des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR (BEK) zweifelsohne die prominentesten sind – ist über die evangelischen Kirchenjuristen der DDR kaum etwas bekannt. Bildungswege, berufliche Werdegänge und nicht zuletzt die Haltungen zur Staatsmacht liegen völlig im Dunkeln. Der gefühlten aktiven Verstrickung der Kirchenjuristen in das sozialistische System und damit einhergehenden Durchsetzung staatlicher Interessen im kirchlichen Bereich liegen keine ausreichenden wissenschaftlichen Belege zugrunde. Im Rahmen meiner Forschungen soll daher ein Überblick entstehen.

Das vorgestellte Dissertationsprojekt geht zunächst der Frage nach den Personen nach. Wer waren also die evangelischen Kirchenjuristen der DDR-Kirchen? Die Identifikation möglichst vieler Juristen erwies

1 Vgl. „Kirchen-Chef von Sachsen war Stasi-Offizier“. In: Mitteldeutscher Express. Nr. 182 vom 7.8.1991. Abgedruckt in: *Schultze*, Harald / *Zachhuber*, Waltraud: Spionage gegen eine Kirchenleitung. Detlef Hammer – Stasi-Offizier im Konsistorium Magdeburg. Magdeburg 1994, 205; sowie „Der Mann für grobe Fälle“. Interview mit Prof. Dr. Gerhard Besier. In: Der Spiegel. Nr. 20 vom 10.5.1992, 38–48 (<https://www.spiegel.de/politik/der-mann-fuer-grobe-faelle-a-87d06b91-0002-0001-0000-000013680492> [zuletzt abgerufen am 27.12.2023]).

sich als unerwartet kompliziert. Juristen im kirchlichen Dienst sind so bedeutend wie unbekannt. Mit ihrer Tätigkeit in Verfassungs- bzw. Grundordnungsfragen und in der innerkirchlichen Rechtsetzung ordnen sie Strukturen, beschreiben Verfahrenswege und ermöglichen oder verhindern Vorhaben und Spielräume. Zudem fungieren sie in innerkirchlichen Rechtsstreitigkeiten als Richter, Anklagevertreter oder Anwälte der Landeskirche und stehen damit auch bei Entscheidungen über einzelne Personen oder Gemeinden in Verantwortung. Vor staatlichen Gerichten konnten die Kirchenjuristen in der DDR ebenso Anwalt ihrer Kirche sein, Prozesse gegen kirchliche Mitarbeiter beobachten und Gutachten sowie juristische Stellungnahmen beitragen. Die Betätigungsfelder waren und sind breit gefächert und mit erheblichen Einflussmöglichkeiten versehen. Daher überraschte das Gefälle zwischen tatsächlichem Einfluss und späterer Sichtbarkeit in den Archiven der früheren DDR-Kirchen.

Anhand der erhobenen Daten lässt sich nicht nur ein Überblick über das juristische Personal schaffen, sondern es ergeben sich auch Rückschlüsse auf mögliche gemeinsame Prägungen verschiedener Juristengenerationen. Dazu wurde versucht, über die Analyse der Herkunftsmilieus, Bildungs- und Ausbildungswege mögliche Gemeinsamkeiten zu finden und Rückschlüsse auf das Verhältnis zum Staat zu ziehen. Darüber hinaus waren grundlegende biografische Daten Voraussetzung für erfolgreiche Recherchen in den Akten der Stasiunterlagenbehörde und die Kontaktaufnahme zu den noch lebenden Kirchenjuristen.

Quellenlage, Archivzugänge und Zeitzeugen

Für die Archivrecherchen wurden die zugänglichen Bestände aller Archive der ostdeutschen Landeskirchen sowie der kirchlichen Zusammenschlüsse des BEK, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR (VELK DDR) und der Evangelischen Kirche der Union Bereich Ost (EKU Bereich Ost) genutzt. Darüber hinaus wurden die Akten des MfS der DDR ausgewertet. Da die Personengruppe der Kirchenjuristen auch für viele Archivmitarbeiter eher unbekannt war, bedurfte es zunächst einer Einarbeitung in den strukturellen Aufbau des jeweiligen Archivbildners, um dort gezielter suchen zu können. Aus diesem Grund wurden mehrere Tausend Akten gesichtet und ausgewertet. Dabei handelte es sich vorrangig um Protokolle der jewei-

ligen landeskirchlichen Gremien wie Kollegien und Kirchenleitungen, aber auch von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen, die zumeist bei den kirchlichen Zusammenschlüssen angesiedelt waren. Besonders ertragreich waren die Bestände des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA) zum Rechtsausschuss des BEK, da in diesem die Koordination der Ausbildung und Delegation einzelner Personen besprochen wurde. Für den Zeitraum bis zur Entstehung des BEK waren die Akten des landeskirchlichen Archivs in Magdeburg aussagekräftig, da die erste innerkirchliche Ausbildung für Kirchenjuristen am Katechetischen Oberseminar in Naumburg angesiedelt war, das sich damals in Trägerschaft der Kirchenprovinz Sachsen befand.

Eine besondere Rolle im Bereich der Gewinnung und Qualifizierung juristisch ausgebildeten Nachwuchses kam den beiden lutherischen Landeskirchen Sachsen und Thüringen zu – allerdings völlig gegenläufig. Sachsen war herausragend in der landeskirchenübergreifenden Ausbildung: Der erste Vorsitzende der Prüfungskommission war zugleich Präsident des Landeskirchenamts und viele juristische Mitarbeiter waren als Dozenten eingebunden. Thüringen hingegen verweigerte sich diesem Weg, versuchte zu behindern und setzte auf staatliche Kooperation.

Für beide Landeskirchen ist die Überlieferung allerdings ungünstig. Während in den Beständen des ehemaligen Oberkirchenrats in Eisenach kaum Quellen gefunden werden konnten, war es trotz intensivster Bemühungen nicht möglich, Einsicht in die vorhandenen archivierten Überlieferungen Sachsens zu nehmen. Dies ist besonders bedauerlich, da Sachsen als einzige Landeskirche in Eigenregie kirchenjuristisches Personal ausbildete, das später wichtige Positionen in der Verwaltung einnahm. Im Ergebnis wird diese herausragende sächsische Besonderheit nicht zufriedenstellend gewürdigt werden können.

In der Forschungsarbeit erwiesen sich die meisten kirchlichen Archive als ausgesprochen nutzerfreundlich, indem sie Berge an Akten aushoben und reponierten, Schutzfristverkürzungen gewissenhaft und dennoch wohlwollend prüften und bewilligten und zum Teil wichtige Überlieferungen aus den Altregistraturen der landeskirchlichen Verwaltungen zur Verfügung stellten. Hinderlich hingegen waren unklare Zugangsmöglichkeiten einzelner Archive, so besonders im Bereich der Nordkirche, aber auch Archivordnungen, die eine wissenschaftliche

Auswertung der landeskirchlichen (Zeit-) Geschichte eher behindern wie in Sachsen.

Ein Unikum in der Archivlandschaft stellen die Arbeitsbedingungen in den Überlieferungen des MfS dar. Die gerechtfertigten besonderen Vorgaben in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten führen in der praktischen Konsequenz nicht nur zur Arbeit mit durch den jeweiligen Sachbearbeiter stark vorsortierten Archivalien, sondern zum Teil auch durch Schwärzung zu nahezu unbrauchbaren Quellen. Unter Umständen bleiben entscheidende Quellen für die Forschung so unzugänglich oder führen zu falschen Schlussfolgerungen.

Dass darüber hinaus durch gezielte Aktenvernichtung des ehemaligen MfS Lücken in der Überlieferung existieren und durch aktuellen politischen Unwillen die Rekonstruktion umfangreicher Bestände verzögert bis verhindert wird, führt in der Praxis zu weiteren Hemmnissen für die Forschung.

Um Lücken zu schließen, wurden im Rahmen der Forschung teilstandardisierte Zeitzeugeninterviews geführt und ausgewertet. Diese geben Aufschluss über Herkunft und kirchliche Sozialisierung, Ausbildung und dienstliche Tätigkeiten sowie die Haltung zum Staat.

Wege in den Dienst

Ein großer Themenkomplex der Arbeit besteht in der Darstellung der Wege, die in den kirchlichen Dienst führten. Die Recherchen in den Archiven der evangelischen Landeskirchen und Zusammenschlüsse lieferten dabei Puzzleteile für die Rekonstruktion, die dennoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden kann.

Die Juristen im kirchlichen Dienst fanden sich zumeist als Inhaber der Stellen für weltliche Mitglieder der Konsistorien bzw. Oberkirchenräte, von denen nur einzelne von Wirtschaftswissenschaftlern oder Bauspezialisten besetzt werden konnten. Der höhere Dienst in der kirchlichen Verwaltung setzte bereits im Kaiserreich ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften voraus. Im Rahmen des sich anschließenden Referendariats absolvierten bis 1945 immer wieder junge Männer freiwillig Ausbildungs- und Dienstzeiten in den kirchlichen Verwaltungen und lernten diese kennen. So bestand kontinuierlich eine Verbindung zu Juristen, die später eigene Kanzleien führten, in der staatlichen Verwaltung oder dem Justizsystem tätig waren. Dieser Personenkreis stellte nicht nur potenzielle zukünftige

Mitarbeiter dar, sondern auch rechtskundige Personen für die innerkirchlichen Gerichtsbarkeiten, die mit Menschen ohne berufliche Bindung zur Kirche besetzt werden sollten.

Festzuhalten ist, dass bis 1945 alle Rechtswissenschaftler das staatliche Ausbildungssystem durchlaufen hatten und ihnen vielfältige berufliche Wege offenstanden. Aus Sicht der evangelischen Kirchen war so eine Vielzahl von qualifizierten Personen für interne haupt- und ehrenamtliche Aufgaben vorhanden. Dies schien sich zunächst auch in der Sowjetischen Besatzungszone weiter fortzusetzen.

Die Bestrebungen zur Ausbildung politisch konformer Rechtswissenschaftler an den Universitäten im Osten setzten dann aber 1948 ein und wurden kontinuierlich ausgebaut und erweitert². Mit der Einführung gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildungsbestandteile im Sinne kommunistischer Vordenker, politisch geprägter Zulassungskriterien für Studienbewerber, Beendigung der Lehre bestimmter Rechtsgebiete und zentraler Absolventenlenkung veränderte sich die rechtswissenschaftliche Ausbildung rasant. Als Schritt mit erst später einsetzenden Folgen für die Kirchen kann die Abschaffung des Referendariats und des Zweiten Juristischen Examens 1953 bewertet werden³. Traditionell war und ist damit die Befähigung zur Übernahme eines Richteramtes verbunden, die in einigen evangelischen Landeskirchen als unbedingte Voraussetzung für die Eignung zum leitenden Juristen bzw. Präsidenten galt⁴. Damit genügte also kein Absolvent einer DDR-Ausbildungsstätte für Rechtswissenschaftler nach 1953 den formalen Anforderungen an das Präsidentenamt, was kirchlicherseits in den 1970er Jahren zu verschiedenen Änderungen kirchlicher Verfassungen führte⁵.

2 Vgl. *Livinska*, Malgorzata: Die juristische Ausbildung in der DDR. Im Spannungsfeld von Parteilichkeit und Fachlichkeit (Akademische Abhandlungen zu den Rechtswissenschaften). Berlin 1997, 61–68.

3 Vgl. *ebd.*, 82–88.

4 Vgl. Synode der ELVKS: Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 13.12.1950, 17.

5 So in Sachsen und Pommern. Vgl. *Engelbrecht*, Sebastian: Kirchenleitung in der DDR. Eine Studie zur politischen Kommunikation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1971–1989 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 6). Leipzig 2001, 130f.; *Harder*, Hans-Martin: Das pommerische Konsistorium im Wandel der Zeiten und System. In: Ehrlich, Christoph / Buske, Norbert (Hg.): 487 Jahre Rechtsprechung, Organisation, Lei-

Die nach 1945 in Dienst befindlichen Juristen waren vergleichsweise alt und es entwickelte sich das Bewusstsein für absehbare Probleme bei der Gewinnung jüngerer Juristen für den kirchlichen Dienst. Zunächst behalf man sich mit der regelmäßigen Verschiebung des Ruhestandseintritts oder gewann noch verbliebene freie Juristen. Deren Zahl hatte allerdings bis zum Bau der Mauer erheblich abgenommen, da kirchlich gebundene Juristen mit eigenen Kanzleien nach mehreren Wellen der Zulassungsüberprüfungen im Rahmen der Entnazifizierung der Justiz kaum noch vorhanden waren⁶. Versuche, bundesrepublikanische Juristen für eine Übersiedlung zu gewinnen, schlugen fehl. Staatlich ausgebildeter Nachwuchs hingegen war kaum zu gewinnen, da dieser mit dem Verdacht unzureichender Loyalität behaftet sowie fachlich nur zweifelhaft qualifiziert war und nicht zuletzt die staatlichen Maßnahmen gegen Kirche und Christen noch verbliebene Interessenten abschreckten.

In enger Absprache mit den übrigen Gliedkirchen der EKD reagierten die evangelischen Landeskirchen in der DDR mit der Etablierung kircheninterner Qualifizierungskurse und Weiterbildungsformate, die als Lehrgänge für den höheren kirchlichen Dienst getarnt ein eigenes grundständiges Studium der Rechtswissenschaften boten, das sich eng an der universitären Ausbildung in der Bundesrepublik orientierte⁷. So konnte bis 1974 ein großer Teil des Bedarfs an Nachwuchs gedeckt werden, welcher auch einen dem Referendariat vergleichbaren Ausbildungsbestandteil absolviert hatte. Mit dem Tod des Lehrgangleiters 1974 endete dieser Weg.

Danach sondierten die evangelischen Landeskirchen verschiedene Wege. Eine Wiederaufnahme im rein kirchlichen Bereich scheiterte an

tung und Verwaltung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Zur Geschichte der Konsistorien (Beiträge zur pommerschen Landes-, Kirchen- und Kunstgeschichte 16). Schwerin 2012, 55–95, 86.

6 Boofß, Christian: Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant. Die DDR-Anwälte im politischen Prozess (Analysen und Dokumente 48). Göttingen 2017, 40; Oberkirchenrat Stuttgart: Stellungnahme Ausbildung Ost vom 8.5.1962 (EZA, 2/2065).

7 Vgl. Schreiben des Präsidenten der Kirchenkanzlei der EKD Heinz Brunotte: Nachwuchs für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst in den östlichen Gliedkirchen. An alle evangelischen Kirchenleitungen in Westdeutschland. Vermerk: Vertraulich! Nicht für die Presse! vom 23.2.1962 (EZA, 2/2065).

Fragen der Leitung und Finanzierung sowie des Ortes. Zugleich bemühte man sich auf unterschiedlichen Ebenen, junge Menschen an die staatlichen Universitäten delegieren zu können und diese dann entsprechend kirchlichen Bedürfnissen weiter zu qualifizieren. Erst als es auf Ebene des BEK Anfang der 1980er Jahre gelungen war, die kircheninterne Ausbildung in der Hoffbauer-Stiftung in Potsdam wieder aufnehmen zu können, offerierten staatliche Stellen überraschend die Möglichkeit der Zulassung kirchlich entsandter Bewerber zum Jurastudium⁸.

Die Kirchen nahmen das Angebot an und schickten ab 1982 ein jährlich wechselndes Kontingent junger Männer und Frauen in das Direkt- und Fernstudium der Rechtswissenschaften. Das Prozedere gestaltete sich allerdings keineswegs unproblematisch. So konnten zwar alle evangelischen Landeskirchen, koordiniert über das Sekretariat des BEK, Bewerber benennen und diese dem Ministerium für Fach- und Hochschulwesen melden lassen, die Überprüfung und die endgültige Zulassung wurden aber durch staatliche Stellen vorgenommen. Durch dieses Verfahren kam es auch immer wieder zur Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern⁹, was in der Konsequenz dazu führte, dass bereits innerkirchlich die Zulassungschancen diskutiert und auf die Benennung einzelner Personen verzichtet wurde.

1983 gab es aus Sicht des BEK eine ausreichend große Anzahl Studierender, die in spezifischen Rechtsgebieten auf kirchlichen Veranstaltungen weitergebildet werden konnten und mussten, denn u. a. Staatskirchenrecht, Kirchenrecht und Verwaltungsrecht waren im juristischen Fächerkanon der DDR nicht mehr vorgesehen¹⁰. Im Rahmen regelmäßiger Rüstzeiten referierten nun nicht mehr nur erfahrene

8 Vgl. Küntscher, Barbara: Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung in der Dienststelle des Staatssekretärs für Kirchenfragen vom 2.9.1981 (EZA, 101/2180).

9 3. Rechtsausschuss BEK: Niederschrift 11. Sitzung vom 7.3.1985 (EZA, 101/2949).

10 Vgl. *Busse*, Felix: Deutsche Anwälte. Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009; Entwicklungen in West und Ost. Berlin 2010, 487; Rechtsausschuss BEK: Beschlussempfehlung zur Kirchenjuristenausbildung vom 21.4.1983 (EZA, 101/2940).

ostdeutsche Kirchenjuristen, sondern auch Universitätsprofessoren und Rechtsanwälte der DDR¹¹ sowie bundesrepublikanische Gäste.

Die Ausbildung kirchlicher Juristen wandelte sich also während der Existenz der DDR mehrfach und erheblich.

Das Agieren des Staates

Das Handeln staatlicher Stellen in Bezug auf die rechtswissenschaftliche Ausbildung war durchgehend davon geleitet, loyales Personal zu gewinnen. Über die gezielte Zulassung politisch konformer Bewerber und enge Sozialkontrolle durch die Freie Deutsche Jugend innerhalb der Studiengruppen sowie Disziplinierungsmaßnahmen sollte dies gewährleistet werden.

Die gewünschte unbedingte Loyalität erschien besonders im Blick auf christliche Studienbewerber fragwürdig, gehörten sie doch einer feindlichen Organisation an. Gleichzeitig war es eminent wichtig, über kirchliches Agieren informiert zu sein und gegebenenfalls in dortiges Handeln eingreifen zu können. So kamen auch die Juristen im kirchlichen Dienst ins Blickfeld staatlicher Stellen.

Das MfS versuchte auf verschiedenen Wegen Einfluss zu gewinnen. So gab es zahlreiche Versuche, bereits in Dienst befindliche Juristen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Auch wurden gezielt externe Juristen angesprochen oder sogar zum Teil unter Druck gesetzt, um sich für kirchliche Stellen zu empfehlen. Darüber hinaus arbeitete man gezielt daran, über Nachwuchsjuristen und ihre Platzierung in kirchlichen Strukturen Einfluss zu gewinnen. Die belegbaren Erfolge waren dabei nach aktuellem Stand je nach Landeskirche sehr unterschiedlich, wobei sie im Verlauf der Zeit zunahmen. Dass es allerdings ein flächendeckendes Netz aus Kirchenjuristen gegeben hätte, die aktiv mit dem MfS zusammenarbeiteten, ist nach aktuellem Stand nicht ersichtlich.

11 So beispielsweise Rechtsanwalt Lothar de Maizière und Prof. Dr. Joachim Göhring, Professor für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin.